



Open Source Software als rechtliches Konzept

Mit einem Seitenblick auf die Sonderregelung des URG für Schulen

Dr. Christian Laux, LL.M.



Urheberrecht



Was ist geschützt?

- Werke der Literatur und Kunst
- Schutzvoraussetzung: Originalität



Was ist geschützt?

- Werke der Literatur und Kunst
 - Text
 - Bilder
 - Musik
 - Film
 - Ausserdem: Computerprogramme



Rechte des Urhebers

- Nutzung verbieten
- Nutzung erlauben
 - gegen Entgelt
 - unentgeltlich



Open Source



Open Source

- Open Content
- Open Source Software



Definition Open Source

- Computerprogramme, die unter “Open Source Lizenzen” verfügbar gemacht werden.
- Open Source Lizenzen sind Lizenzen, die der “Open Source Definition” entsprechen
Definition unter <http://opensource.org/docs/osd>



Open Source

- Nutzungserlaubnis unter Bedingungen
- Urheberrecht verstärkt die Ernsthaftigkeit der Bedingungen



Typische Klauseln

- Typische Bedingungen:
 - Nennung des Urhebers
 - Pflicht zur Weiterleitung der Lizenzbestimmungen
 - Pflicht, auf Änderungen hinzuweisen
 - z.T. Pflicht, den Source Code für die unveränderte Version verfügbar zu machen / zu behalten
- “Copyleft” (nur bestimmte Lizenzen):
 - Pflicht, gewisse Eigenentwicklungen nur dann zu verbreiten, wenn sie (auch) unter einer Open Source Lizenz verfügbar sind
 - entscheidendes Abgrenzungskriterium



Open Content

- Lizenzgegenstand „Nicht-Software“
 - Text, Musik, Bilder, Film
- Lizenzen:
 - Creative Commons
 - GNU Free Documentation License



Lizenzelemente (Beispiel CC)

■ Attribution:



oder



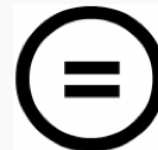
■ Non Commercial:



■ Share Alike:



■ No derivative Works:





Charakteristika

- Einfachheit
- Internationalität
- Alternatives Vertriebsmodell für Inhalte
- Moderater Einsatz des Urheberrechts





Sonderrecht für Schulen



Sonderrecht für Schulen

- Art. 19 Abs. 1 lit. b URG: “Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt [...] jede **Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse**”



Sonderrecht für Schulen

- Entgeltlich
 - Nutzungsgebühren gemäss Tarifen (Tarife 7a, 7b, 8 und 9): Pauschalansätze pro Schülerin/Schüler und Jahr
 - Direkt von den kantonalen Erziehungsdirektionen geregelt und bezahlt



Sonderrecht für Schulen

- Tarife
 - 7a (erlaubt gewisse Nutzungen im Schulunterricht oder für klassenübergreifende Veranstaltungen)
 - 7b (Aufzeichnungen für Mediatheken)
 - 8 (Fotokopieren)
 - 9 (Intranet)
- Andere relevante (allgemeine) Normen
 - Zitatrecht
 - Werke auf allgemein zugänglichem Grund
 - Berichterstattung über aktuelle Ereignisse



Sonderrecht für Schulen

- Art. 19 Abs. 4 URG: “Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme”
- Kein Kollektivtarif
- Aber: Rahmenvereinbarungen für einige besonders schulgeeignete Produkte



Sonderrecht für Schulen

- Zusammenfassung
 - Der Lehrer hat bereits von Gesetzes wegen einen gewissen Freiraum
 - Im Klassenzimmer ist vieles erlaubt
 - Aber: Für öffentliche Nutzung braucht es Lizenz
 - Das Sonderrecht für Schulen umfasst nicht:
 - Nutzung von Software



Zielsetzungen im Unterricht



Zielsetzungen im Unterricht

- Lernen (“Medienkompetenz”)
- Experimentieren
- Motivieren



Open Source öffnet Türen

- Öffentlichkeit
- Weiterverwendbarkeit nach Schulschluss
- Motivation
 - Zuhörerkreis weiter
 - “echtes” Erlebnis
- Persönlichkeitsbildung (Selbstständigkeit, Selbstverantwortung, Selbstvertrauen)
- Spielerei wird zu Forschung
- Software!



Diskussion



Kontakt

Christian Laux
Rechtsanwalt, Dr.iur., LL.M.
Niederer Kraft & Frey Rechtsanwälte
Bahnhofstrasse 13
8001 Zürich

Phone +41-58-800 8000
Fax +41-58-800 8080

christian.laux@nkf.ch
<http://www.nkf.ch>



Der Text dieser Vortragsunterlagen darf genutzt werden zu den Bedingungen der Lizenz "Creative Commons Attribution-No Derivative Works 2.5 Switzerland". Das heisst, Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, zu den folgenden Bedingungen:

- Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors nennen.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.
- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
- Dieser Lizenz unterliegen nicht die verwendeten Graphiken und Logos; auf Graphiken und Logos können separate Bestimmungen zur Anwendung kommen.



Der vollständige Lizenztext ist abrufbar unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/2.5/ch/legalcode.de>
Namensnennung wie folgt: "Dr. Christian Laux, LL.M., Rechtsanwalt" (2008)